# BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

D-12200 Berlin

Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland gem. Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung mit Seeschiffen (IMDG
-Code), autorisiert durch das Bundesministerium für Verkehr am 01. August 1991

Competent authority of Germany according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code) authorized by the Ministry of Transport on 1 August 1991



# ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassung nach Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter in Seeschiffen (IMDG-Code)
Approval according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code)

Nr. D/BAM 4543/4G für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter Aktenzeichen 9.1/67 000

- 1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 Gefahrgutverordnung See GGVSee vom 24. Juli 1991 (BGB1. I, S. 1714), zuletzt geändert durch das Gesundheitseinrichtungen-Neu-ordnungs-Gesetz GNG vom 24. Juni 1994 (BGB1. I, S. 1416) insbesondere Abschnitt 10 in Verbindung mit Anhang I des IMDG-Code deutsch (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991)
- 1.2 Gefahrgutverordnung Straße GGVS, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1993 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch das Eisenbahn-Neuordnungsgesetz vom 21. Dezember
  1993 (BGBl. I, S. 2378)
- 1.3 Gefahrgutverordnung Eisenbahn GGVE, in der Fassung der 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678), zuletzt geändert durch das Eisenbahn-Neuordnungsgesetz vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2378)
- 2. Antragsteller
  Wellpappenfabrik GmbH
  Grünstadt-Sausenheim

67262 Grünstadt

3. Hersteller der Verpackung
Wellpappenfabrik GmbH
Grünstadt-Sausenheim

67262 Grünstadt

#### 4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackungen (Sack aus Kunststoffolie, Flasche oder Kanister aus Kunststoff)

#### Baureihe

Abmessungen (Innenmaße):

Ausführung 1: 314 x 204 x 230 mm (L x B x H)

Ausführung 2 : 604 x 404 x 410 mm (L x B x H)

Ausführung 3: 664 x 554 x 590 mm (L x B x H)

gem. Masse-Volumen-Diagramm des in 5. genannten Prüfberichtes

#### Spezifikation:

Die Bauart wird durch die Beschreibungen, technischen Zeichnungen, Werkstoffspezifikationen und Bescheinigungen gemäß des unter 5. genannten Prüfberichts festgelegt.

### 5. Prüfnachweise für die Bauart

Prüfbericht Nr. 3/94 vom 23.11.1994 der Wellpappenfabrik GmbH, Grünstadt-Sausenheim, 67262 Grünstadt.

## 6. Bauartzulassung

Die unter 4. und 5. beschriebene Bauart erfüllt die Vorschriften nach 1. Die Bauart wird mit den in 9. genannten Nebenbestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter zugelassen.

Die Eignung der Bauart für die Beförderung gefährlicher Güter gilt bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte bzw. Einschränkungen als erbracht:

- Verwendung für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II oder III.
- Maximale Bruttomasse gem. des im Prüfbericht nach 5. enthaltenen Masse-Volumen-Diagramms:

	Verpackungsgruppe II			1	Verpackungsgruppe	Ι
Ausführung	1:	25,01	kg		20,01 kg	
Ausführung	2:	55,07	kg		45,07 kg	
Ausführung	3:	69,99	kg		60,00 kg	
				1		

Vergleichbare oder günstigere Eigenschaften der Füllgüter in Bezug auf ihre Schädigungswirkung bei der Fallprüfung, entsprechend dem(n) verwendeten Prüffüllgüter(n)

# 7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen die festgelegte Spezifikation der Bauart erfüllen. 8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind wie folgt zu kennzeichnen:

u dG/#) \*)/S/...../D/BAM 4543 - W S G (Herstellungsjahr; die

letzten beiden Stellen)

\*) An dieser Stelle ist entsprechend der Fallprüfung in den Prüfnachweisen gem. 5. bzw. 9.2.2 der Buchstabe für die zulässige(n) Verpackungsgruppe(n) einzutragen;

X für Fallhöhe 1,8 m,

Y für Fallhöhe 1,2 m.

Eine Verwendung von mehreren Buchstaben gleichzeitig ist nicht zulässig.

- \*) An dieser Stelle ist entsprechend der Baugröße die jeweilig geprüfte Bruttomasse unter Berücksichtigung der Grenzwerte nach Nr. 9.2.2 dem entsprechenden Buchstaben nach #) zuzuordnen; dabei ist auf die nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden.
- 9. Nebenbestimmungen
- 9.1 Befristungen entfällt

9.2 Bedingungen

- 9.2.1 Bestandteil der zugelassenen Bauart werden auch Verpackungen mit anderen Innenverpackungen, wenn durch Prüfung nachgewiesen und dokumentiert wird, daß die zusammengesetzte Verpackung mit diesen Innenverpackungen die Prüfanforderungen der Rechtsvorschriften nach 1. erfüllt.
- 9.2.2 Bestandteil der zugelassenen Bauart werden auch Verpackungen, die von den in 4. und 5. festgelegten Abmessungen von den geprüften Baumustern abweichen, unter flogenden Bedingungen:

- Einhaltung aller sonstigen Spezifikationen der Bauart

- Einhaltung der der Kennzeichnung entsprechend Grenzlinie der in 4. genannten Masse-Volumen-Diagramme
- geometrische ähnliche Form d.h. vergleichbares Länge/ Breite/Höhe Verhältnis
- die Verpackungen für die Verpackungsgruppen I und II müssen einzeln abgeprüft werden
- Prüftechnischer Nachweis einer von der BAM anerkannten Prüfstelle über die gleichwertige Leistungsfähigkeit, die der BAM zu übersenden ist.
- 9.3 <u>Widerruf</u>
  Diese Zulassung wird unter dem Vorbe

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

9.4 <u>Auflagen</u>
Der in 2. genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Bestimmungen und Hinweise dieses Zulassungsscheins über eine ordnungsgemäße Verwendung der Verpackungen mit den zu verwendenden Verschlüssen demjenigen, der diese Verpackungen für gefährliche Güter verwendet bzw. mit gefährlichen Gütern befüllt, zur Kenntnis gebracht werden.

- 10 Hinweise
- 10.1 Die Zulässigkeit der Verwendung von Verpackungen der zugelassenen Bauart bezüglich der Verpackungsart, der Innenverpackungen, des Fassungsraums bzw. der Masse richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils zutreffenden Rechtsvorschriften für die einzelnen Verkehrsträger. Alle sonstigen Vorschriften (z. B. Füllgrad, Verträglichkeit mit den Verpackungswerkstoffen) für die Beförderung gefährlicher Güter in der zugelassenen Verpackungsbauart bleiben unberührt.
- 10.2 Die Bauart erfüllt die Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter
  - des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B vom 15. Januar 1992 (BGBl. 1992 II S. 95), zuletzt geändert durch die 11. ADR-Änderungsverordnung vom 4. März 1993 (BGBl. 1993 II S. 234)
  - der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) in der Neufassung vom 16. November 1993 (BGBl. II S. 2044)
  - des International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG Code) in der Fassung des Amendment 26-91 - insbesondere Section 10 und Annex I
  - der Recommendations on the TRANSPORT OF DANGEROUS GOODS der UNITED NATIONS in der Fassung der "Seventh revised edition" von 1991.
- 10.3 Die gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart unterliegen der Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" (Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562).
- 10.4 Diese Zulassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.
- 10.5 Rechtsbehelfsbelehrung
  Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem
  Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder
  zur Niederschrift einzulegen.

Berlin, den 15.12.1994

Fachgruppe 9.1

Betriebs- und Unfallsicherheit

von Gefahrgutverpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

Laboratorium 9.12 Verpackungen

Im Auftrag

4. Herran

Dipl.-Ing. D. Mertens